

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/1163 —**

**Kredite der deutschen Geschäftsbanken an die Länder Lateinamerikas, Afrikas
und Asiens**

1. Wie hoch sind nach Schätzung der Bundesregierung derzeit die Kredite der deutschen Geschäftsbanken an die Länder Lateinamerikas, Afrikas und Asiens (Absolutbeträge nach Kontinenten getrennt)?

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht regelmäßig in den statistischen Beiheften zu den Monatsberichten (Tabelle 7d der Reihe 3, Zahlungsbilanzstatistik) Angaben über Forderungen und Verbindlichkeiten inländischer Kreditinstitute (ohne Deutsche Bundesbank) gegenüber Ländergruppen und Ländern. Im Juni 1991 wiesen die inländischen Kreditinstitute gegenüber Schuldner in Entwicklungsländern die folgenden Forderungen aus:

Lateinamerika:	27 065 Mio. DM
Afrika:	12 149 Mio. DM
Asien/Ozeanien:	24 271 Mio. DM
Entwicklungsländer insgesamt (ohne OPEC):	93 810 Mio. DM

2. Wie hoch sind die entsprechenden Rückstellungen der deutschen Banken für Risikokredite in diesen Regionen (kontinentale Aufstellung der Absolutbeträge und der Rückstellquoten)?

Angaben über den Umfang der Wertberichtigungen der deutschen Kreditinstitute auf die o. g. Forderungen kann die Bundesregierung nicht machen. Zwar vermitteln die Meldungen zum

Auslandskreditvolumen gemäß § 25 des Kreditwesengesetzes (KWG) nach der Länderrisikoverordnung vom 19. Dezember 1985 (Bundesgesetzblatt I S. 2497) Angaben über den Umfang der Wertberichtigungen. Diese Zahlen sind jedoch ausschließlich den mit der Bankenaufsicht befaßten Stellen vorbehalten und unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 9 KWG.

Die Finanzbehörden dürfen den Umfang von Wertberichtigungen, die ihnen im Rahmen der Veranlagung eines einzelnen Kreditinstituts bekanntwerden, nicht offenbaren, da diese Angaben dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 der Abgabenordnung).

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die jährlichen Steuerersparnisse der deutschen Geschäftsbanken durch die Rückstellungen für Risikokredite in Lateinamerika, Afrika und Asien?

Durch Bildung von „Rückstellungen“ für Kredite an Länder in Lateinamerika, Afrika und Asien erzielen die deutschen Kreditinstitute keine Steuerersparnisse. Bei den so bezeichneten „Rückstellungen“ handelt es sich bilanztechnisch um Wertberichtigungen auf Forderungen, die die Kreditinstitute nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des zutreffenden Gewinns vornehmen müssen. In der Handelsbilanz haben die Kreditinstitute die Forderungen gegen ihre Schuldner grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen; ist aber der Wert am Abschlußstichtag niedriger, so sind sie mit dem niedrigeren Wert anzusetzen (vgl. § 253 Abs. 1 und 3 Handelsgesetzbuch – HGB). Da die Ansätze der Handelsbilanz auch für die Steuerbilanz maßgeblich sind (vgl. § 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz – EStG), werden die handelsbilanziellen Werte auch für die steuerliche Gewinnermittlung übernommen, wenn nicht eine abweichende steuerrechtliche Regelung eingreift. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind daher auch in der Steuerbilanz Forderungen, soweit sie zum Umlaufvermögen der Kreditinstitute gehören, mit dem Nennwert anzusetzen; ist allerdings der Teilwert niedriger, so muß dieser angesetzt werden (strenges Niederstwertprinzip).

Die Kreditinstitute müssen bei der Bewertung von Forderungen gegen Schuldner in den Ländern der Dritten Welt das besondere Ausfallrisiko dieser Kredite berücksichtigen. Dieses zeigt sich u. a. darin, daß ausländische Währungs- oder Notenbanken den Umtausch in Deutsche Mark wegen Devisenmangels ganz oder teilweise verweigern oder durch Sperrung von Bankguthaben in Spannungs- und Kriegszeiten die Rückzahlungen und Zinsleistungen praktisch unmöglich gemacht werden. Diese besonderen Risiken bei Auslandskrediten in Länder der Dritten Welt gebieten es den Kreditinstituten, die entsprechenden Forderungen mit dem niedrigeren Teilwert anzusetzen.

Der Wertabschlag bei den risikobehafteten Forderungen zum jeweiligen Bilanzstichtag wirkt sich in der Gewinn- und Verlustrechnung der Banken als Aufwand aus und wird von den im Wirtschaftsjahr erzielten Erträgen abgezogen. Der Unterschiedsbetrag zwischen Aufwand und Ertrag ist der steuerliche Gewinn, der Grundlage für die Festsetzung der Einkommen- oder Körper-

schaftsteuer ist. Es widerspräche der Systematik einer Einkommensbesteuerung, wenn nur die Erträge ohne Berücksichtigung der betrieblich veranlaßten Aufwendungen, zu denen auch der Aufwand aus Wertberichtigungen gehört, der Besteuerung unterworfen würden.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die steuerliche Berücksichtigung der Risikovorsorge von einem tatsächlichen Forderungsverzicht der Banken abhängig zu machen?

Kreditinstitute haben – wie bereits dargelegt – bei risikobehafteten Forderungen aufgrund der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zwingend eine Wertberichtigung vorzunehmen. Der Kaufmann ist verpflichtet, Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten und dabei namentlich alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Nach dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz muß das Vorsichtsprinzip auch in der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt werden. Bei der Bewertung von Forderungen muß der Steuerpflichtige nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht im einzelnen nachweisen, aufgrund welcher Tatsachen der Eingang der wertzuberichtigenden Forderungen zum jeweiligen Bilanzstichtag gefährdet ist; ausreichend ist es, daß Forderungsausfälle mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten werden (vgl. Urteil des BFH vom 9. Mai 1961, Bundessteuerblatt III S. 336). Seit dem Beginn der internationalen Schuldenkrise zu Anfang der achtziger Jahre ist bekannt, daß den Forderungen an Schuldern in den Ländern Lateinamerikas, Asiens und Afrikas ein besonderes Ausfallwagnis anhaftet, so daß bereits aufgrund der Gefahr eines Forderungsausfalls eine Wertberichtigung geboten ist.

Die Wertberichtigung kann deshalb nicht von einem endgültigen Forderungsverzicht der Kreditinstitute abhängig gemacht werden. Erlassen die Kreditinstitute die risikobehafteten Forderungen ganz oder teilweise, so sind diese Forderungen, soweit sie noch nicht wertberichtet sind, im Umfang des Erlasses mit gewinnmindernder Wirkung auszubuchen. Es ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweifelhaft, ob durch einen Forderungsverzicht den hoch verschuldeten Ländern Lateinamerikas, Afrikas und Asiens nachhaltig geholfen werden kann. Von einem endgültigen Forderungsverzicht obliegt es der Bank, die ausstehenden Forderungen einzuziehen. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß in den Fällen, in denen keine Aussicht besteht, einen gewährten Kredit zurückzuerhalten, die Bank aus geschäftspolitischen Gründen in der Regel keinen neuen Kredit mehr geben wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333